

# IG Wankdorf



Interessengemeinschaft Lebensqualität im Wankdorf und Breitfeld

## Statuten

### 1. Name

Unter dem Namen Interessengemeinschaft Wankdorf besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er hat seinen Sitz in Bern.

### 2. Zweck

Der Verein setzt sich für die Wahrung und die Verbesserung der Lebensqualität der Wohnbevölkerung im Wankdorf und Breitfeld und ihrer Naherholungsgebiete ein. Er nimmt die Interessen der Quartierbewohnerinnen und -bewohner insbesondere in den Bereichen Quartier- und Bauplanung, Verkehr, Umwelt, Klima, Familienfreundlichkeit sowie Wohnqualität für Jung und Alt wahr.

### 3. Erreichung des Zwecks

Um seine Ziele zu erreichen, kann der Verein unter anderem:

- Informationen zusammentragen und an die Wohnbevölkerung weitergeben
- die Bevölkerung über ihre Rechte und Möglichkeiten der Mitwirkung informieren
- Rechtsmittel einlegen, einschliesslich Einsprachen und Beschwerden
- Gesuche bei Behörden stellen
- mit Behörden, Organisationen und Dritten zusammenarbeiten
- sich an anderen Organisationen beteiligen
- Veranstaltungen organisieren
- mit den Medien zusammenarbeiten.

### 4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, die sich mit der Zielsetzung und den Vereinsstatuten einverstanden erklären.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

### 5. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand
- die Revisionsstelle

### 5.1. Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen finden auf Einladung des Vorstandes oder auf Begehren von 20% der Mitglieder statt.

Die Hauptversammlung

- wählt die Vorstandsmitglieder, das Präsidium und die Revisionsstelle
- nimmt den Jahresbericht entgegen
- genehmigt die Vereinsrechnung
- entlastet den Vorstand
- setzt den jährlichen Mitgliederbeitrag fest
- genehmigt das Budget des kommenden Vereinsjahres
- beschliesst die Änderung der Statuten (mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder)
- entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern
- entscheidet über die Auflösung des Vereins (mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder)

Die Beschlüsse erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

### 5.2. Die Mitgliederversammlung

Es finden regelmässig Mitgliederversammlungen statt. Die Mitglieder sind hierzu rechtzeitig einzuladen.

Die Mitgliederversammlung beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung zugewiesen oder anderen Organen übertragen sind. Die Mitgliederversammlung nimmt zum Beispiel die Berichte der Ressortverantwortlichen entgegen oder entscheidet über die Mitgliedschaft bei anderen Organisationen.

### 5.3. Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Diese bestimmt das Präsidium. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Besorgung der laufenden operativen und administrativen Geschäfte
- Die Vertretung des Vereins gegen aussen
- Einberufung der Hauptversammlung (mindestens drei Wochen vor der Versammlung)
- Zusammenstellung des Budgets
- Führung der Vereinskasse

#### 5.4. die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der Hauptversammlung gewählt. Ihre Aufgabe besteht in der Prüfung der Jahresrechnung.

#### 6. Mittelbeschaffung

Der Verein beschafft seine Mittel durch:

- den Jahresbeitrag
- Spenden
- Aktionen
- Weitere

#### 7. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Diese Statuten wurden an der Versammlung vom 12. Februar 2007 genehmigt und an der Versammlung vom 20. März 2023 überarbeitet. Sie treten sofort in Kraft.

Matthias Hirt

Patrick Rüttimann

Co-Präsident

Co-Präsident

